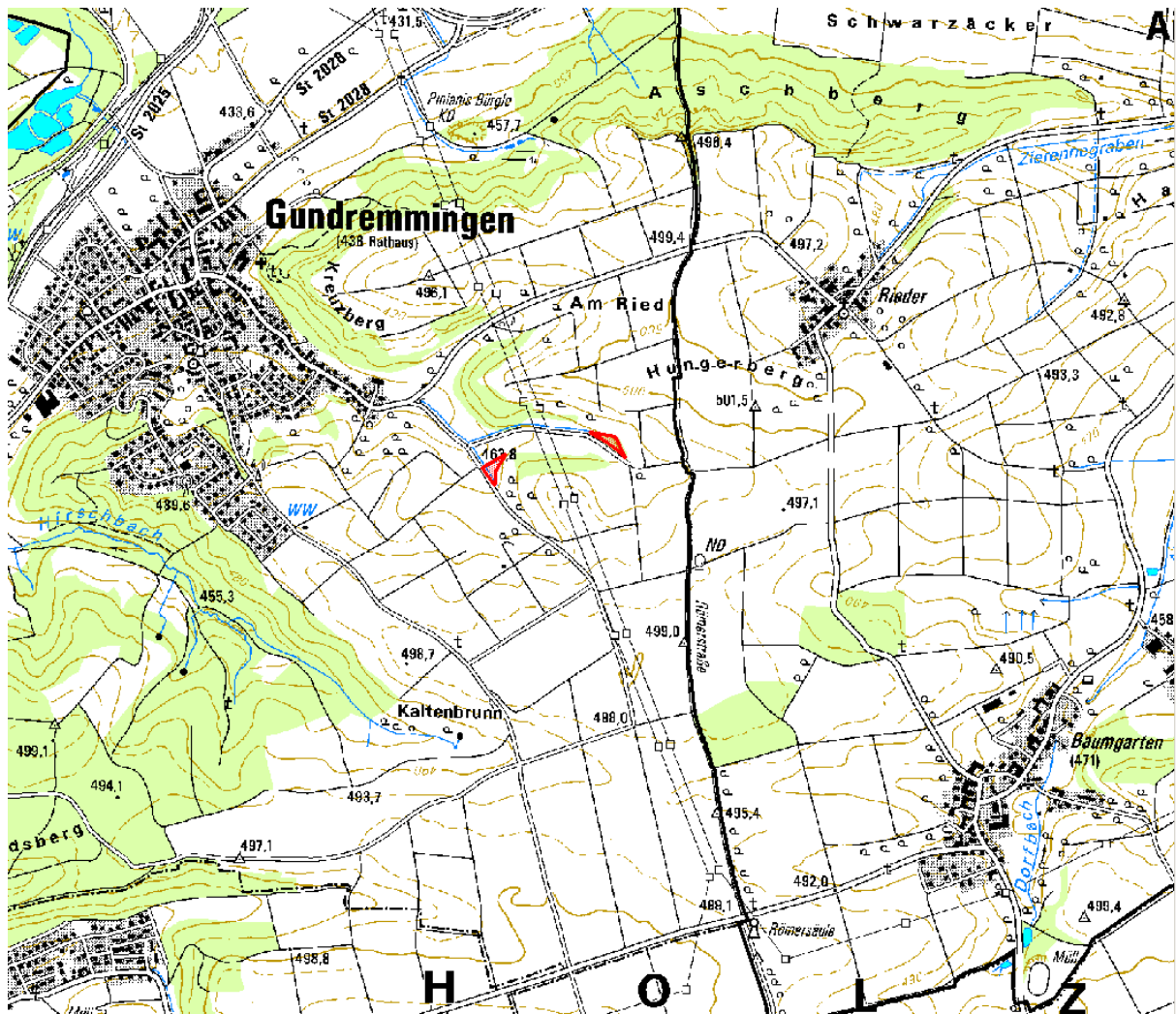


Der Landschaftsbestandteil „Amphibienlaichgewässer östlich von Gundremmingen“

besteht aus ökologisch wichtigen Feuchtflächen mit ihren Quellaustritten und Vernässungszonen, die teilweise einen bruchwaldartigen Charakter bedingen. Der Lebensraum für zahlreiche im Bestand bedrohte, von Feuchtflächen abhängige Pflanzen- und Tierarten soll gesichert und entwickelt werden.



V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Günzburg über den Landschaftsbestandteil
"Amphibienlaichgewässer östlich von Gundremmingen"
vom 19. September 1983

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 19. Juli 1983, Nr. 820-8632-5/5, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Gundremmingen gelegenen "Amphibienlaichgewässer östlich von Gundremmingen" werden unter dieser Bezeichnung in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteile geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Landschaftsbestandteile umfassen eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1491 der Gemarkung Gundremmingen mit 0,18 ha und das Grundstück Fl.Nr. 1491/1 mit 0,2291 ha der Gemarkung Gundremmingen.
- (2) Die Grenzen der Landschaftsbestandteile sind in einer Flurkarte M 1 : 5 000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Günzburg als untere Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Gundremmingen niedergelegt ist.
- (3) Die Karte wird beim Landratsamt Günzburg archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck des Schutzgebietes ist,
- a) die Leistungsfähigkeit der ökologisch wichtigen Feuchtflächen mit ihren Quellaustritten und Vernässungszonen, die teilweise einen bruchwaldartigen Charakter bedingen, zu erhalten,
 - b) die Lebensgrundlagen und den Lebensraum für zahlreiche im Bestand bedrohte, von Feuchtflächen abhängige Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu entwickeln sowie
 - c) die wissenschaftliche Beobachtung der Biotope und ihrer Bewohner zu ermöglichen.
- (2) Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten; dazu gehört insbesondere:
1. Die Veränderung der Amphibienlaichgewässer, ihrer Ufer und ihrer Umgebung,
 2. Aufschüttungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere von Bauschutt, Bauaushub, Ernterückständen, Stallmist usw.,
 3. Grabungen, Entwässerungen, Planierungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 4. die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere Meliorationen aller Art, organische oder anorganische Düngung,
 5. die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
 6. die Entnahme oder Beschädigung wildwachsender Pflanzen, das Ausreißen, Ausgraben oder Beschädigen von Wurzeln, Wurzelstöcken, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten solcher Pflanzen unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften,
 7. das Nachstellen, Fangen oder Töten freilebender Tiere jeglicher Art, die mutwillige Beunruhigung, das Anbringen von Vorrichtungen zu ihrem Fang, das Fortnehmen oder Beschädigen von Puppen, Larven, Eiern oder Nestern oder sonstigen Brutstätten, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften,

8. die Verfälschung der Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten,
9. das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen sowie das Zelten, Lagern und Entzünden von Feuer.

§ 4

Genehmigung

- (1) Vom Verbot des § 3 kann das Landratsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Sie bedarf der Zustimmung der Regierung von Schwaben, wenn das Vorhaben den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen würde.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der geschützten Landschaftsteile von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Biotopverbesserungen.
2. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der geschützten Landschaftsteile hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn diese Maßnahmen auf Veranlassung des oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt erfolgen;
3. die forstliche Bewirtschaftung des geschützten Landschaftsteiles auf Fl.-Nr. 1491/1 der Gemarkung Gundremmingen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf der Fl.-Nr. 1491/1.

§ 6

Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Gemeinde Gundremmingen hat als Grundstückseigentümer, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.
Wird ihr bekannt, daß gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung verstoßen wird, so hat sie die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten


Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zerstört oder verändert oder eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte Auflage gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, 19. September 1983
Landratsamt Günzburg


Dr. Simmacher
Landrat

